

Die Erhöhung der Preise des elektrischen Stromes.

In der letzten Vorstandssitzung der Vereinigung österreichisch-ungarischer Elektrizitätswerke wurden die Verhandlungen über die Erhöhung der Strompreise zu einem vorläufigen Abschlusse gebracht. Infolge der rechtlichen Schwierigkeiten, die sich dem Plane entgegenstellen, weil die Tarife durch die Konzessionsverträge, Stromlieferungsverträge und durch den Kontrahierungszwang gebunden sind, könnte die Tarifierhöhung nur auf dem Wege einer gesetzgeberischen Verfügung, wie etwa der Kriegszuschlag bei den Eisenbahnen, vor sich gehen. Dies würde ein staatliches Eingreifen in die Preispolitik der Elektrizitätswerke bedingen, gegen welche dieselbe seit jeher prinzipielle Bedenken hegen. Deshalb wurde die Entscheidung vertagt und soll erst der Hauptversammlung der Vereinigung überlassen werden.

Von anderer Seite wird uns hiezu geschrieben: In der Schöpfung der Vereinigung österreichischer Elektrizitätswerke ist der Vorschlag aufgetaucht, die gewünschte Tarifierhöhung auf dem Wege einer gesetzgeberischen Verfügung, wie etwa der Kriegszuschlag der Eisenbahnen, zu erreichen. Dieser Vorschlag ist nun unzweifelhaft sehr bemerkenswert und er enthält auch nicht der Originalität. Der Originalität auch in dem Sinne, daß für eine solche Maßregel alles eher als eine Analogie mit dem Kriegszuschlage der Eisenbahnen angeführt werden könnte. Es besteht keine Analogie, weil ein Zuschlag zu den Eisenbahntarifen in erster Linie mit den Staatsbahnen zu rechnen hat, während die Elektrizitätswerke private oder städtische Unternehmungen sind. Weiters fällt der Zuschlag zu den Eisenbahntarifen vor allem dem Staate zu. Selbst bei den Privatbahnen hat sich die Regierung vorbehalten, nach freiem Ermessen zu entscheiden, inwieweit das Ergebnis des Kriegszuschlages nicht dem Staate, sondern der betreffenden Privatbahn zuzuwenden sei. So stellt sich der Kriegszuschlag zu den Eisenbahntarifen denn tatsächlich als eine vor allem für den Staat sich ab bestimmte Maßnahme dar!

Ganz anders läge es, wollte man die Elektrizitätstaxe mittels staatlicher Verfügung eines Kriegszuschlages erhöhen. Hier sind schon die Rechtsobjekte durchwegs nichtstaatlich, und ebenso würde der Erfolg eines solchen vom Staate zu verfügenden Kriegszuschlages nicht staatlichen Zweden zugeführt werden.

Ob der Staat einen Anlaß haben kann, den durch die Konzessionsurkunden und Stromlieferungsverträge vor einer einseitigen Preiserhöhung jetzt noch geschützten Verbrauchern eine Erhöhung der Strompreise trotz jener den Verbrauch rechtsgültig schützenden Bestimmungen aufzuerlegen, steht unseres Erachtens dahin. Ein solcher Anlaß läßt sich für den Staat um so weniger erblicken, als ja auch er Stromabnehmer ist, also in demselben Maße, in dem er zum Besitze der Elektrizitätswerke einen diesen zufallenden Tarif-Kriegszuschlag verfügt, von diesem Zuschlage selbst betroffen würde. Man könnte nun vielleicht einwenden, daß sich der Staat einen Anteil am Erfolge dieses von ihm zugunsten der Elektrizitätswerke zu verfügenden Tarif-Kriegszuschlages ausbedingen könnte. Also das Widerspiel des Vorgehens beim Kriegszuschlage der Eisenbahntarife, bei dem der Staat aus dem Zuschlagserslös den privaten Unternehmen einen Anteil überweisen kann. Hierbei wäre nun noch zu fragen, ob es dem Staate vom Standpunkte seiner Steuerpolitik erwünscht sein könnte, auf diesem Wege die im Elektrizitätsverbrauche unstreitig vorhandene, bisher aber noch immer ungenützte Steuerquelle zugunsten der Elektrizitätswerke weniger ergiebig für den Staatsschatz zu machen, also gewissermaßen zu verwässern. Der Staat würde sich vielmehr doch wohl sagen, daß, wenn der Elektrizitätsverbrauch noch eine weitere Belastung übertragen sollte, das Ergebnis einer solchen Neubelastung dem Staate zufallen müßte. Dies um so mehr, als der Bestand der Petroleumsteuer und das Fehlen einer Gas- und Elektrizitätssteuer in der Steuerpolitik einen Klassenbezug bedeuten. Würde der Staat also einen Kriegszuschlag zu den Elektrizitätstarifen verfügen, dessen Ergebnis dem Staate entweder gar nicht oder nur teilweise zufällt, so würde er damit den Möglichkeiten auch einer steuermäßigen Erfassung des Elektrizitätsverbrauches für die Zukunft in einer das staatsfinanzielle Interesse schädigenden Art vorzugreifen.

Daß die steuermäßige Erfassung des Elektrizitätsverbrauches durchaus nicht von der Hand gewiesen wird, dafür bietet übrigens schon die fortdauernde Erörterung der Möglichkeit oder Unmöglichkeit eines Elektrizitätsmonopols ein sprechendes Zeugnis. Ganz abgesehen davon, daß eine Elektrizitätssteuer in einzelnen Ländern schon besteht. In Italien seit dem Jahre 1895 — dort erachtet sie sich auf die für die Beleuchtung verbrauchten Mengen elektrischer Energie, wobei aber der Stromverbrauch für die Straßenbeleuchtung freibleibt. Ferner in Spanien als 10prozentige Fakturensteuer, mit in unter Freibleiben der Stromerzeugung für den Eigenbedarf. Und endlich Deutschland, dessen im Jahre 1909 eingeführte Leuchtmittelesteuer u. a. die elektrischen Glühlampen und Brenner belastet.